



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Tanzveranstaltung und Jahresausklangfeier

Datum/Uhrzeit: a) 08.11.2025, 19:00 Uhr – 01:00 Uhr  
b) 31.12.2025, 19:00 Uhr – 02:00 Uhr

Veranstaltungsort: Tanzsaal Jenaprießnitz, Am Tanzsaal 6, 07751 Jena

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) und für die Nacht (ab 22:00 Uhr) von 55 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen. Zur Einhaltung des Immissionsschutzwertes zur Nachtzeit ist nach 22:00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.

1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

1.3. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden

müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den vorgenannten Immissionswert nicht überschreiten.

- 1.4. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden.
- 1.5. Musikdarbietungen während der Belüftung des Gebäudes über geöffnete Fenster oder Türen sind nicht zulässig.
- 1.6. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.7. Ein Aufenthalt und lautstarke Unterhaltung von Besuchern der Veranstaltung vor dem Saal oder im Umfeld ist durch die Veranstaltenden oder deren Ordnungskräfte zu unterbinden.
- 1.8. Die Veranstaltung ist jeweils antragsgemäß um 01:00 Uhr bzw. 02:00 Uhr zu beenden.
- 1.9. Der Abtransport der Bühnentechnik und Musikanlage darf nicht nach der Veranstaltung in der Nacht erfolgen, sondern erst am nächsten Tag ab 9 Uhr.
- 1.10. Spätestens am Tag vor der jeweiligen Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung). Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung für Beschwerden zu benennen. Die Telefonnummer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar sein. Ergänzend kann auch die telefonische Erreichbarkeit der Polizei (03641-810) oder der Leitstelle der Feuerwehr (03641-4040) angegeben werden.

## **2. Abfallwirtschaft**

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzuhören. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4. Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.5. Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.8. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.